

9. VIII. 1917.

60

* Möbel keine Gegenstände des täglichen Bedarfs. Da die Möbel bekanntlich während der Kriegszeit eine außerordentliche Preissteigerung erfahren haben, verdient ein Gutachten der Dresdener Handelskammer besondere Beachtung, das diese auf Wunsch des Rates der Stadt Dresden abgegeben hat. Es handelte sich darum, ob bessere Möbel als Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen sind, bzw. ob die Bundesratsverordnung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 auf solche anzuwenden ist. Die Kammer hält es nicht für angängig, auf den Verkauf besserer Möbel diese Verordnung anzuwenden. Es sei zu berücksichtigen, daß bei dem Verkauf besserer Möbel der persönliche Geschmack sehr wesentlich mitspreche. Gerade bei Möbeln sei der Geschmack stark individualisiert. Bestimmte Moderichtungen hätten sich noch kaum herausgebildet. Der Möbelhandel gleiche in dieser Beziehung am ehesten dem Handel mit Kunstgegenständen. Die Verkäuflichkeit wertvoller Möbelstücke sei, ebenso wie die wertvoller Kunstgegenstände bei dem kleinen Kreise der Interessenten sehr gering. Es handele sich eigentlich mehr um Gelegenheitskäufe. Der Möbelhändler laufe infolgedessen bei dem Einkaufe vornehmer Möbel eine nicht geringe Gefahr. Wollte man auf den Handel mit derartigen Luxus- bzw. Kunstgegenständen die Verordnung vom 23. Juli 1915 bzw. die von der Rechtsprechung bei der Auslegung dieser Verordnung aufgestellten Grundsätze anwenden, so würde das offenbar zu den größten Ungerechtigkeiten führen. Die Händler würden keinen Ausgleich für ihr großes Risiko und für den sehr langsamen Umsatz ihrer Waren finden. Der Handel würde unerträglichen Beschränkungen unterworfen, damit der wohlhabendste Teil der Bevölkerung sich Gegenstände, die einem Luxusbedürfnis entsprächen und einen Liebhaberwert hätten, möglichst billig verschaffen könne. Daß sich gerade auch wertvolle Möbel zum Verstecken von Kriegsgewinnen eigneten, solle hier nur angedeutet werden. Derartige Möbel seien also nicht als Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen.